

Vorderladertabelle

Regelnr. Wettbewerb	Waffe	Kaliber	Schäftung	Stecher	Korn	Kimme	Diop-ter	Ladung	Geschoß	Anschlag	Distanz	Sonstiges
7.10 Perkussionsgewehr	Perkussions-scheiben- und Jagdgewehre	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn verstellbar	V u. U-Kimme, höhenverstellbar	ja	siehe	beliebig	stehend	50 m	Handstütze 20 cm
7.15 Perkussionsfreigewehr	Perkussions-scheiben- und Jagdgewehre	beliebig	originalgetreu	ja	original, Korntunnel verstellbar	wie Original, verstellbar	ja		beliebig	liegend	100 m	Wasserwaage oder Pendel
7.20 Perkussionsdienstgewehr	Perkussionsdienstgewehre	≥13,5 mm	nur glatt	nein	wie Original, fest	wie Original, höhenverstellbar	nein	Richt-sätze	zur Waffe gehörend	liegend	100 m	
7.30 Steinschloßgewehr	alle Steinschloßgewehre	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme fest	nein	Regel	Rundkugel	stehend	50 m	
7.35 Muskete	militärische, glatte Steinschloßmuskete	≥13,5 mm	originalgetreu	nein	wie Original, fest	keine Kimme siehe 7.0.4.6.5.1	nein		Rundkugel	stehend	50 m	Scheibe 0.4.3.06
7.40 Perkussionsrevolver	Perkussionsrevolver	beliebig	nur glatt	nein	wie Original, fest	wie Original	-	7.0.2.4	beliebig	stehend	25 m	max. 7 Züge k. Polygonlauf
7.50 Perkussionspistole	Perkussionspistole	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme, höhenverstellbar	-		Rundkugel	stehend	25 m	Kornhöhe 5 mm
7.60 Steinschloßpistole	Steinschloßpistole	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme, fest	-		Rundkugel	stehend	25 m	5 mm
7.71 Perkussionsflinte	Perkussionsflinte	beliebig	originalgetreu	nein	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme, fest	nein	≤ 6,2 g	Schrote \varnothing ≤ 2,5 mm	stehend	25 Scheiben Deutsche Meisterschaft: 50 Scheiben in 2 getrennten Durchhängen	
7.72 Steinschloßflinte	Steinschloßflinte / glattes Steinschloßgewehr	beliebig	originalgetreu	nein	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme, fest	nein		Gewicht ≤ 35 g	Voranschlag		

Gelöscht: , Voranschlag

Formatiert

Gelöscht: stehend,

Gelöscht: ¶

Wurfscheibenschießanlage

Abbildung 1

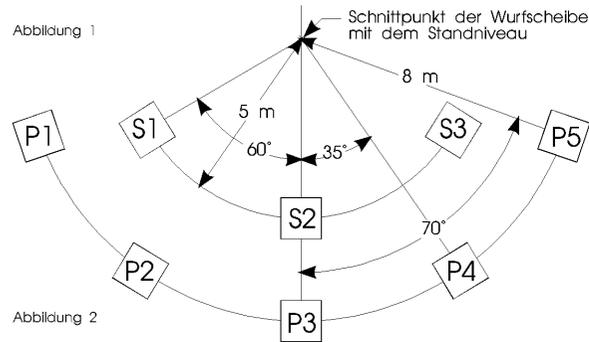
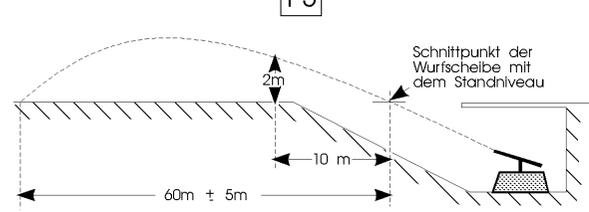
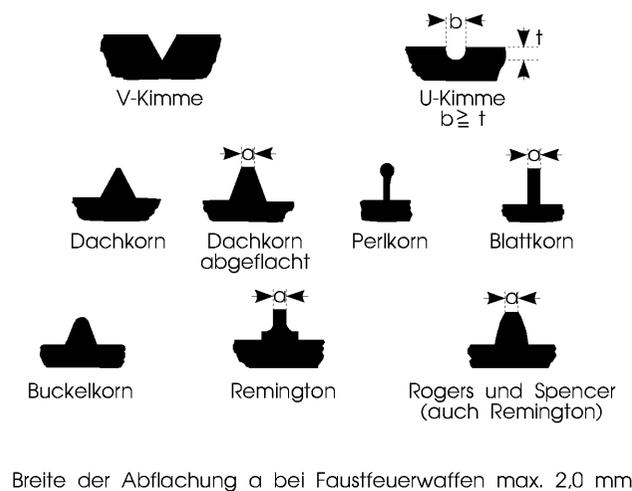


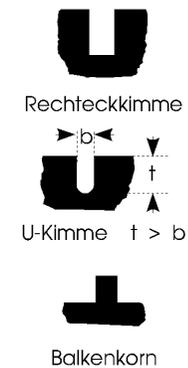
Abbildung 2



Zugelassene Visierungen



Nicht zugelassene Visierungen :



Gelöscht: VOR_TA98

Gelöscht: 6

Gelöscht: 99 Ergänzung 2001

Eingefügt: Ergänzung 2001

Perkussionsgewehr 7.10

Stehendanschlag 50m

Merkblatt für die Waffenkontrolle / Stand Mai 2008

- 1. Waffenart:** Original oder Replik eines Jagd- oder Scheibengewehrs/Einzelladers (7.10 VL Tabelle Spalte 2, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 Regel 7.10, Spalte 3) ausnahmsweise auch eines Dienstgewehrs, wenn dieses wegen seines kleineren Kalibers für die Disziplin Perkussionsdienstgewehr nach der SpO nicht zugelassen ist.
- 2. Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig. Das gleiche gilt für Beschlagteile (7.0.4.4.1). Fischhaut oder Verschneidungen wie beim Original sind zulässig, nicht dagegen Punzierungen. Eine Handstütze bzw. ein Handpilz sind bei Scheibengewehren zulässig, wobei die Maximalhöhe, ab Seelenachse gemessen, 20 cm nicht überschreiten darf (7.10 VL Tabelle Spalte 13). Eine Schaftbacke ist zulässig, wenn sie beim Original vorhanden war.
- 3. Lauf:** Gezogene und glatte Läufe sind zugelassen, wenn sie eine Mindestlauflänge von 42 cm und ein Kaliber von kleiner oder gleich .60“ aufweisen (Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regel Nr. 7.10, Spalten 4 und 6).
- 4. Schloss:** Ein Schloss, welches nur in eingestochenem Zustand gespannt werden kann, ist nicht zulässig (7.0.4.2 Satz 1). Das Schloss muss funktionsfähig sein und eine Laderaste = Sicherheitsraste enthalten, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2 Satz 2).
- 5. Abzug:** Zulässig sind Normalabzug sowie Stecher (7.10 VL Tabelle Spalte 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Normalabzug darf jedoch nicht durch Eigengewicht oder Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
- 6. Visierung:** Sowohl offene Visierung, als auch Dioptrivisierung sind zulässig. Die Form muss dem Original entsprechen. Zugelassen ist nur eine Visierung aus zwei Zielmitteln (7.0.4.6.3.1). Wasserwaage oder Pendel sind nicht zulässig (7.0.4.6.7.1).
Korn: Zugelassen sind Dach-, Perl-, Blatt- oder Buckelkorn ohne Beschränkung der Kornhöhe oder Kornbreite (7.10 VL Tabelle Spalte 6, 7.0.4.6.4.1.1), ebenfalls zugelassen sind Korntunnel oder Kornschutz. Zugelassen ist auch ein seitlich verstellbarer Kornsockel, sofern er beim Original vorhanden war (7.0.4.6.4.2.2). Nicht zugelassen sind Ring oder Balkenkorn (7.0.4.6.4.2.1).
Kimme: Nur V- oder U-Kimme, die der Höhe, nicht jedoch der Seite nach verstellbar sein darf (7.10 VL Tabelle Spalte 7). Bei der U-Kimme darf der Einschnitt höchstens so tief wie breit sein (7.0.4.6.5.3). Eine Rechteckkimme ist nicht zugelassen (7.0.4.6.5.3). Das Kimmenblatt darf höchstens so breit wie der Lauf sein.
Dioptr: Ein höhen- und seitenverstellbarer Dioptr ist zugelassen, wenn er originalgetreu ist (7.0.4.6.6).
- 7. Ladung:** **Treibladung:** Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,25 Gramm pro mm Laufinnen durchmesser (7.0.2.4.1.2).
Zwischenmittel: Sollte Gieß (oder eine ähnliche Substanz) als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus der Pulverflasche verladen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Gieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 09. 09. 2006, TOP 7, Seite 7).
Geschoss: Geschossform ist beliebig (7.10 VL Tabelle Spalte 10).
Pulverfüllrohr: ist zulässig (7.0.6.6.6.1). **Zwischenreinigung:** ist zulässig (7.0.6.6.6.2).
Ladehilfe: Bei Benutzung von diversen Ablageständen sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen. Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
- 8. Riemen:** Die Verwendung eines Gewehrriemens ist unzulässig (7.0.4.5).

Perkussionsfreigewehr 7.15/7.16

Liegendanschlag 100m/300m

Merkblatt für die Waffenkontrolle

Stand Mai 2008

- 1. Waffenart:** Original oder Replik eines Jagd- oder Scheibengewehr/ Einzelladers, nicht eines Dienstgewehrs (7.15/7.16 VL Tabelle Spalte 2, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regeln 7.15/7.16, Spalte 3).
- 2. Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig. Das gleiche gilt für Beschlagteile (7.0.4.4.1). Fischhaut oder Verschneidungen wie beim Original sind zulässig, nicht dagegen Punzierungen. Ein Pistolengriff ist zulässig, wenn er beim Original vorhanden ist. Er darf zur Seelenachse höchstens einen Winkel von etwa 60° aufweisen. Ebenso ist eine Schaftbacke zulässig, wenn sie beim Original vorhanden war.
- 3. Lauf:** Gezogene und glatte Läufe sind zugelassen, wenn sie eine Mindestlänge von 42 cm und ein Kaliber von kleiner oder gleich .60“ aufweisen (Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regel 7.15 und 7.16, Spalten 4 und 6).
- 4. Schloss:** Das Schloss muss funktionsfähig sein. Es muss eine funktionsfähige Laderaste = Sicherheitsraste enthalten, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2 Satz 2). Ein Schloss, welches nur in eingestochenem Zustand gespannt werden kann, ist nicht zulässig (7.0.4.2 Satz 1).
- 5. Abzug:** Zulässig sind Normalabzug und Stecher (7.15/7.16 VL Tabelle Spalte 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Normalabzug darf jedoch nicht durch Eigengewicht oder Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
- 6. Visierung:** Sowohl offene Visierung, als auch Dioptrisierung sind zulässig. Die Form muss dem Original entsprechen. Die Visierung darf aus mehr als zwei Zielmitteln bestehen, wenn sie in dieser Form beim Original vorhanden war (7.0.4.6.3.1). Wasserwaage oder Pendel sind zulässig wenn sie beim Original vorhanden waren (7.0.4.6.7.1, 7.15/7.16 VL Tabelle Spalte 13).
- Korn:** Alle Kornformen sind zulässig, wenn sie beim Original vorhanden waren (7.15/7.16 VL Tabelle Spalte 6), also auch Ring- oder Balkenkorn (7.0.4.6.4.2.1). Kornstempel oder Kornschutz sind zugelassen, ebenso ein seitlich verstellbarer Kornsockel (7.0.4.6.4.2.2).
- Kimme:** V- oder U-Kimme, nicht Rechteckkimme (7.0.4.6.5.3). Bei der U-Kimme darf der Einschnitt höchstens so tief wie breit sein (7.0.4.6.5.3). Die Kimme darf höhen- und seitenverstellbar sein, wenn sie es beim Original war (7.15/7.16 VL Tabelle Spalte 7).
- Dioptr:** Ein höhen- und seitenverstellbarer Diopter ist zugelassen, wenn er originalgetreu ist (7.0.4.6.6).
- 7. Ladung:**
- Treibladung:** Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,25 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2).
- Zwischenmittel:** Sollte Gieß (oder eine ähnliche Substanz) als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus der Pulverflasche verladen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Gieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 09.09.2006, TOP 7, Seite 7).
- Geschoss:** Die Geschossform ist beliebig (7.15/7.16 VL Tabelle Sp. 10).
- Pulverfüllrohr:** ist zulässig (7.0.6.6.6.1).
- Zwischenreinigung:** ist zulässig (7.0.6.6.6.2).
- Ladehilfe:** Bei Benutzung von diversen Ablageständern sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen. Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
- 8. Riemen:** Die Verwendung eines Gewehrriemens (Trageriemens), der mit beiden Enden an der Waffe befestigt sein muss, ist zulässig (7.0.4.5). Selbst wenn an der Waffe Riemenbügel vorhanden sind, muss der Gewehrriemen nicht an diesen befestigt sein. Der Riemen darf nicht an der Kleidung fixiert werden.

Perkussionsdienstgewehr 7.20

Liegendanschlag 100m
Merkblatt für die Waffenkontrolle
Stand Mai 2008

- 1. Waffenart:** Original oder Replik eines Militärgewehres/Einzellader in ordonnanzmäßiger Ausführung (7.20 VL Tabelle Sp. 2, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 Regel 7,20, Spalte 3).
- 2. Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig. Das gleiche gilt für Beschlagteile (7.0.4.4. 1). Der Schaft muss glatt sein, d.h. weder Fischhaut, noch Punzierung sind zulässig (7.20 VL Tabelle Sp. 4).
- 3. Lauf:** Zugelassen sind gezogene oder glatte Läufe mit einer Mindestlänge von 42 cm. Sie müssen ein Mindestkaliber aufweisen, welches in der derzeit geltenden Sportordnung fehlerhafterweise mit zwei verschiedenen Größen angegeben ist: in der Wettbewerbsliste 0.9.1.2 ist nach Regel 7.20 Spalte 6 ein Mindestkaliber von größer oder gleich .52“ angegeben, in der Vorderladertabelle des Teils 7 der Sportordnung dagegen ein Mindestkaliber von größer oder gleich 13,5 mm = .5315“ (7.20 VL Tabelle Sp. 3). Dieser Fehler wurde wiederholt beim DSB ohne Erfolg moniert. Ich schlage in der Kaliberfrage vor, vorsichtshalber keine Waffe mit einem kleineren Kaliber als .5315“ zu erwerben. Dienstgewehre, die ein kleineres Kaliber als in der Sportordnung vorgeschrieben ist, aufweisen, können im Wettbewerb Perkussionsgewehr verwendet werden.
- 4. Schloss:** Das Schloss muss funktionsfähig sein und eine funktionsfähige Laderaste = Sicherheitsraste enthalten, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2).
- 5. Abzug:** Zulässig ist ein Normalabzug, Stecher ist nicht gestattet (7.20 VL Tabelle Sp. 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4. 1. 1), der Abzug darf sich jedoch nicht durch sein Eigengewicht oder Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
- 6. Visierung:** Zulässig ist nur offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn. Die Form der Visierung muss dem Original entsprechen. Das Korn darf nicht verstellbar sein (7.20 VL Tabelle Sp. 6). Die Kimme darf der Höhe nach verstellbar sein (7.20 VL Tabelle Sp. 7). Der Kimmenausschnitt muss dem Original entsprechen. Korntunnel, Kornschutz, Diopter sowie Wasserwaage oder Pendel sind nicht zulässig (7.20 VL Tabelle Sp. 6,7,8, 7.0.4.6.7. 1).



Enfield

Zouave (Remington M 1863)

- 7. Ladung:**
- Treibladung:** Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,25 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2)
- Zwischenmittel:** Sollte Grieß (oder eine ähnliche Substanz) als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus der Pulverflasche verladen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Grieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 09. 09. 2006).
- Geschoss:** Die Form des Geschosses muss dem Geschoss entsprechen, welches in dem entsprechenden Waffentyp verwendet wurde (7.20 VL Tabelle Spalte 10, 7.0.6.7.2).
- Zündhütchen:** Wenn das Original mit einem großen Piston für Flügelzündhütchen ausgestattet war, muss auch die entsprechende Replik mit einem großen Piston versehen sein.
- Pulverfüllrohr:** ist nicht gestattet. Die Verwendung eines Trichters zum Einfüllen des Pulvers ist zulässig. Die maximale Höhe des Trichters beträgt 100 mm (7.0.6.6.6.2 Satz 1).
- Zwischenreinigung:** ist nicht zulässig (7.0.6.6.6.2 Satz 2).
- Ladehilfe:** Bei Benutzung von diversen Ablageständern sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen. Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
- 8. Riemen:** Die Verwendung eines Gewehrriemens (Trageriemens), der mit beiden Enden an der Waffe befestigt sein muss, ist zulässig (7.0.4.5). Der Riemen darf nur an den Riemenbügeln befestigt werden.

Steinschlossgewehr 7.30

Stehendanschlag auf 50m

Merkblatt für die Waffenkontrolle / Stand Mai 2008

1. **Waffenart:** Original oder Replik eines Steinschlossgewehrs/Einzelladers (7.30 VL Tabelle Spalte 2, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 Regel 7.30, Spalte 3).
2. **Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig (7.0.4.4.1). Das gleiche gilt für Beschlagteile. Fischhaut oder Verschneidungen wie beim Original sind zulässig. Punzierung ist nicht zulässig. Eine Handstütze/Handpflanz ist nicht zulässig (laut SpO nur für Perk.-Gewehr zulässig, vgl. 7.10 VL Tabelle Spalte 13). Eine Schaftbacke ist zulässig, wenn sie originalgetreu ist.
3. **Lauf:** Gezogene und glatte Läufe sind zugelassen, wenn sie eine Mindestlauflänge von 42 cm und ein Kaliber von kleiner oder gleich .70“ aufweisen (Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 Regel 7.30, Spalten 4 und 6).
4. **Schloss:** Ein Schloss, welches nur in eingestochenen Zustand gespannt werden kann, ist nicht zulässig (7.0.4.2, Satz 1). Das Schloss muss funktionsfähig sein und eine funktionsfähige Laderast = Sicherheitsraste aufweisen, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2, Satz 2).
5. **Abzug:** Zugelassen sind Normalabzug und Stecher (7.30 VL Tabelle Sp. 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Normalabzug darf weder durch sein Eigengewicht, noch durch Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
6. **Visierung:** Zugelassen ist offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn. Mehr als zwei Zielmittel sind nicht zugelassen (7.0.4.6.3.1). Ein Diopter ist nicht zugelassen (7.30 VL Tabelle Sp. 7,8). Wasserwaage und Pendel sind nicht zugelassen (7.0.4.6.7.1).
- Korn:** Das als Perl-, Blatt-, Dach- oder Buckelkorn ausgestaltete Korn darf nicht verstellbar sein (7.30 VL Tabelle Sp. 6). Korntunnel oder Kornschutz sind zugelassen, nicht jedoch ein Kornsockel, d.h. das Korn muss direkt auf der Laufoberfläche oder einem Laufring aufsitzen, ebenso wie ein Kornschutz oder Korntunnel (7.0.4.6.4.1.1).
- Kimme:** Die Kimme darf nicht verstellbar und maximal so breit wie der Lauf sein. Der Form nach kann sie als V- oder U-Kimme ausgestaltet sein, wobei der Einschnitt der U-Kimme höchstens so tief wie breit sein darf (7.0.4.6.5.3).
7. **Ladung:**
- Treibladung:** Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,25 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2).
- Zwischenmittel:** Sollte Grieß (oder eine ähnliche Substanz) als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus der Pulverflasche verladen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Grieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 09. 09. 2006, TOP 7, Seite 7).
- Geschoss:** nur Rundkugel (7.30 VL Tabelle Spalte 10, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 Regel 7.30 Spalte 6).
- Pulverfüllrohr:** ist zulässig (7.0.6.6.6.1).
- Ladeweise:** Geladen darf nur werden, wenn der Hahn in der Ruheraste = Sicherheitsraste steht und die Batterie geöffnet ist, bei Radschlosswaffen muss der Hahn zurückgeklappt sein (7.0.6.6.3).
- Zwischenreinigung:** ist zulässig (7.0.6.6.6.2, Satz 2).
- Ladehilfe:** Bei Benutzung von diversen Ablageständern sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen. Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
8. **Riemen:** Die Verwendung eines Gewehrriemens ist unzulässig (7.0.4.5).

Muskete 7.35

Stehendanschlag 50m

Merkblatt für die Waffenkontrolle

Stand Mai 2008

- 1. Waffenart:** Original oder Replik einer militärischen glatten Steinschlossmuskete/Einzellader in ordonnanzmäßiger Ausführung (7.35 VL Tabelle Spalte 2, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 Regel 7.35., Spalte 3).
- 2. Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig (7.0.4.4.1). Das gleiche gilt für Beschlagteile.
- 3. Lauf:** Zugelassen ist ein glatter Lauf mit einer Mindestlänge von 42 cm. Er muss ein Mindestkaliber aufweisen, welches in der derzeit geltenden Sportordnung fehlerhafterweise mit zwei verschiedenen Größen angegeben ist: in der Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2 ist nach Regel 7.35 Spalte 6 ein Mindestkaliber von größer oder gleich .52“ angegeben, in der Vorderladertabelle des Teils 7 der Sportordnung dagegen ein Mindestkaliber von größer oder gleich 13,5 mm = .5315“ (7.35 VL Tabelle Spalte 3). Dieser Fehler wurde wiederholt beim DSB ohne Erfolg moniert. Ich schlage in der Kaliberfrage vor, vorsichtshalber keine Waffe mit einem kleineren Kaliber als .5315“ zu erwerben.
- 4. Schloss:** Das Schloss muss funktionsfähig sein und eine funktionsfähige Laderaste = Sicherheitsraste enthalten, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2).
- 5. Abzug:** Zulässig ist ein Normalabzug, Stecher ist nicht gestattet (7.35 VL Tabelle Spalte 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Abzug darf sich jedoch nicht durch sein Eigengewicht oder Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
- 6. Visierung:** Eine Kimme ist nicht zulässig (7.0.4.6.5.4.1). Musketen mit abnehmbarer Kimme (ohne Änderung der Waffe) dürfen ohne Kimme verwendet werden, das Entfernen einer fest angebrachten Kimme ist jedoch nicht zulässig (7.0.4. 6.5.4.2, 7.0.4.6.5.4.3, 7.35 VL Tabelle Spalte 7). Die Form des Kornes, welches nicht verstellbar sein darf, muss dem Original entsprechen (7.35 VL Tabelle Spalte 6).
- 7. Ladung:**
- Treibladung:** Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,25 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2).
 - Zwischenmittel:** Sollte Gieß (oder eine ähnliche Substanz) als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus der Pulverflasche verladen werden . Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Gieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 09. 09. 2006, TOP 7 Seite 7).
 - Geschoss:** Nur Rundkugel (7.35 VL Tabelle Spalte 10)..
 - Pulverfüllrohr:** ist nicht gestattet. Die Verwendung eines Trichters zum Einfüllen des Pulvers ist zulässig. Die maximale Höhe des Trichters beträgt 100 mm (7.0.6.6.6.2 Satz 1).
 - Ladeweise:** Geladen darf nur werden, wenn der Hahn in der Ruheraste = Sicherheitsraste steht und die Batterie geöffnet ist (7.0.6.6.3).
 - Zwischenreinigung:** ist nicht zulässig (7.0.6.6.6.2 Satz 2).
 - Ladehilfe:** Bei Benutzung von diversen Ablageständen sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen. Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
- 8. Riemen:** Die Verwendung eines militärischen Gewehrriemens (Trageriemens), der mit beiden Enden an der Waffe befestigt sein muss, ist zulässig (7.0.4.5). Der Riemen darf nur an den Riemenbügeln befestigt werden

Perkussionsrevolver 7.40

Merkblatt für die Waffenkontrolle

Stand Mai 2008

1. **Waffenart:** Original oder Replik eines Perkussionsrevolvers (7.40 VL Tabelle Sp.2).
2. **Schaft:** Glattes Griffstück oder Griffschalen ohne Fischhaut, Verschneidung, Ausfräsung, Vergrößerung oder Anbringung zusätzlicher Teile, insbesondere kein Hirschhorngriffstück (7.40 VL Tabelle Sp. 4, 7.0.4.4.1).
3. **Lauf:** Der Lauf muss mindestens eine Lauflänge von 10 cm aufweisen, sein Kaliber darf nur kleiner oder gleich .45“ sein. (Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regel 7.40, Spalten 4 und 6. Höchstzahl der Züge: 7, ein Polygonlauf ist nicht zugelassen (7.40 VL Tabelle Spalte 13).
4. **Schloss:** Die Mechanik des Schlosses muss funktionsfähig sein. Dies gilt insbesondere für die Funktion der Transport- und der Sperrklinke. Das Schloss muss eine funktionsfähige Laderaste = Sicherheitsraste enthalten, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2).
5. **Abzug:** Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Abzug darf sich jedoch nicht durch Eigengewicht oder Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
6. **Visierung:** Offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn, welche der Originalform entsprechen müssen und beide weder der Höhe, noch der Seite nach verstellbar sein dürfen (7.40 VL Tabelle Spalte 6,7).
Korn: Dach- oder kegelförmiges Korn, welches an der abgeflachten Spitze maximal 2 mm breit sein darf (7.0.4.6.4.1.3) und in seiner Höhe und seitlichen Anordnung verändert werden darf (7.0.4.6.4.4.1). Die Form des Kornes muss in Seiten- und Frontansicht erhalten bleiben (7.0.4.6.4.4.2). Eine beim Original nicht vorhandene Schwalbenschwanzführung muss laubbündig beigefeilt sein (7.0.4.6.4.4.3).
Kimme: Die Kimme muss dem Original entsprechen, also bei Revolvern vom Typ Remington, Colt oder Rogers & Spencer V-förmig sein.



7. **Ladung:** Treibladung: Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,1 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2).
Zwischenmittel: Vor oder hinter dem Geschoss muss ein Abdichtmittel verwendet werden (7.0.6.6.4.2). Sofern Grieß (oder eine ähnliche Substanz) als Abdichtmittel verwendet wird, darf es nicht aus einer Pulverflasche geladen werden (7.0.6.6.4.2). Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Grieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 9. 9. 2006 TOP 7 Seite 7).
Geschoss: Kugel oder Langgeschoss, nicht jedoch moderne Geschosse (7.40 VL Tabelle Sp. 10).
Zwischenreinigung: ist zulässig (7.0.6.6.6.2).
8. **Ladeweise :** Es ist mit drei (3) Ladevorgängen zu laden (7.0.6.6.4.1). Die Trommel des Revolvers darf mittels einer Ladehilfe in ausgebautem Zustand geladen werden (7.0.6.6.4.3, 7.0.6.9.3). Die Zündhütchen dürfen jedoch erst aufgebracht werden, wenn die Trommel wieder in die Waffe eingesetzt ist (7.0.6.9.3). Es sind alle geladenen Kammern mit Zündhütchen zu versehen (7.0.6.9.2). Das Nachfetten der Trommelkammern während des Schießens ist nicht zulässig (BSSB).
9. **Handschuh:** Das Tragen eines Handschuhs, der weder das Handgelenk verdeckt noch eine Stützfunktion gibt, ist zulässig (7.0.5.4.1).

Perkussionspistole 7.50

Merkblatt für die Waffenkontrolle

Stand Mai 2008

1. **Waffenart:** Original oder Replik einer Perkussionspistole/Einzellader (7.50 VL Tabelle Sp. 2, Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regel 7.50, Spalte 3).
2. **Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig (7.50 VL Tabelle Sp. 4, 7.0.4.4.1). Das gleiche gilt für Beschlagteile. Fischhaut oder Verschneidungen wie beim Original sind zulässig. Punzierung ist nicht gestattet. Bei „Sägegriffen“ darf die Tiefe des Einschnitts am Griff höchstens 25 mm betragen.
3. **Lauf:** Gezogene und glatte Läufe sind zugelassen. Der Lauf muss mindestens eine Lauflänge von 10 cm aufweisen, sein Kaliber darf nur kleiner oder gleich .50“ sein (Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regel 7.50, Spalten 4 und 6).
4. **Schloss/Abzug:** Das Schloss muss funktionsfähig sein und eine funktionsfähige Laderaste = Sicherheitsraste enthalten, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2). Ein Schloss, welches nur in eingestochenen Zustand gespannt werden kann, ist nicht zulässig (7.0.4.2). Zugelassen sind Normalabzug und Stecher (7.50 VL Tabelle Spalte 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Normalabzug darf weder durch sein Eigengewicht noch durch Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
5. **Visierung:** Zugelassen ist offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn.
Korn: Das als Dach-, Perl-, Blatt- oder Buckelkorn ausgestaltete Korn darf weder verstellbar, noch von einem Tunnel umgeben sein (7.50 VL Tabelle Spalte 6). Seine Maximalhöhe beträgt 5 mm (7.50 VL Tabelle Sp. 13, 7.0.4.6.4.5.1), seine Maximalbreite an der abgeflachten Spitze 2 mm (7.0.4. 6.4.1.3). Bei der Feststellung der Kornhöhe wird bei verjüngten oder geschweiften Läufen von der dicksten Stelle des Laufes gemessen (7.0.4.6.4.5.2).
Kimme: Die Kimme darf als V- oder U-Kimme ausgestaltet sein (7.50 VL Tabelle Spalte 7), wobei der Einschnitt der U-Kimme höchstens so tief wie breit sein darf (7.0.4.6.5.3). Eine Rechteckkimme ist nicht zugelassen (7.0.4.6.5.3). Die Kimme darf höhenverstellbar sein, wenn dies beim Original der Fall war (7.50 VL Tabelle Sp. 7).
6. **Ladung:**
Treibladung: Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,1 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2).
Zwischenmittel: Sollte Gieß (oder eine ähnliche Substanz) als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus einer Pulverflasche verladen werden. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Gieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 9. 9. 2006 TOP 7 Seite 7).
Geschoss: nur Rundkugel (7.50 VL Tabelle Spalte 10).
Pulverfüllrohr: ist zulässig (7.0.6.6.6.1).
Zwischenreinigung: ist zulässig (7.0.6.6.6.2).
Ladehilfe: Bei Benutzung von diversen Ablageständern sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen. Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
7. **Handschuh:** Das Tragen eines Handschuhs, der weder das Handgelenk verdeckt noch eine Stützfunktion gibt, ist zulässig (7.0.5.4.1).

Steinschlosspistole 7.60

Merkblatt für die Waffenkontrolle

Stand Mai 2008

1. **Waffenart:** Original oder Replik einer Steinschlosspistole/Einzellader (7.60 VL Tabelle Sp. 2, Wettbewerbsliste Sp0 0.9.1.2, Regel 7.60 Spalte 3).
2. **Schaft:** Änderungen am Schaft, Ausfräsungen oder das Anbringen zusätzlicher Teile sind nicht zulässig (7.60 VL Tabelle Sp. 4, 7.0.4.4.1). Das gleiche gilt für Beschlagteile. Fischhaut oder Verschneidungen wie beim Original sind zulässig. Punzierung ist nicht gestattet. Bei Pistolen mit "Sägegriffen" darf die Tiefe des Einschnitts bzw. der Aussparung am Griff höchstens 25 mm betragen.
3. **Lauf:** Gezogene und glatte Läufe sind zugelassen, ab Sportjahr 2011 wird der Deutsche Meister nur noch mit glattem Lauf ausgetragen. Der Lauf muss mindestens eine Lauflänge von 10 cm = 4" aufweisen, sein Kaliber darf nur kleiner oder gleich .70" sein (Wettbewerbsliste SpO 0.9.1.2, Regel 7.60, Spalten 4 und 6).
4. **Schloss/Abzug:** Das Schloss muss funktionsfähig sein und eine funktionsfähige Laderaste = Sicherheitsraste aufweisen, wenn das Original eine solche aufweist (7.0.4.2). Ein Schloss, welches nur in eingestochenen Zustand gespannt werden kann, ist nicht zulässig (7.0.4.2). Zugelassen sind Normalabzug und Stecher (7.60 VL Tabelle Sp. 5). Das Abzugsgewicht ist beliebig (7.0.4.1.1). Der Normalabzug darf weder durch sein Eigengewicht, noch durch Erschütterung auslösen (7.0.4.1.2).
5. **Visierung:** Zugelassen ist offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn, die beide nicht verstellbar sein dürfen (7.60 VL Tabelle Spalte 6, 7).
 - Korn:** Das als Dach-, Perl-, Blatt- oder Buckelkorn ausgestaltete Korn darf weder verstellbar, noch von einem Korntunnel oder Kornschutz umgeben sein (7.60 VL Tabelle Spalte 6). Seine Maximalhöhe beträgt 5 mm (7.60 VL Tabelle Spalte 13, 7.0.4.6.4.5.1), seine Maximalbreite an der abgeflachten Spitze 2 mm (7.0.4.6.4.1.3). Bei der Feststellung der Kornhöhe wird bei verjüngten oder geschweiften Läufen von der dicksten Stelle des Laufes gemessen (7.0.4.6.4.5.2).
 - Kimme:** Die nichtverstellbare Kimme darf als V- oder U-Kimme ausgestaltet sein (7.60 VL Tabelle Spalte 7), wobei der Einschnitt der U-Kimme höchstens so tief wie breit sein darf (7.0.4.6.5.3). Eine Rechteckkimme ist nicht zugelassen (7.0.4.6.5.3).
6. **Ladung:**
 - Treibladung:** Jagdschwarzpulver, Richtsatz 0,1 Gramm pro mm Laufinnendurchmesser (7.0.2.4.1.2).
 - Zwischenmittel:** Sollte Gieß oder Ähnliches als Zwischenmittel verwendet werden, darf dieses Material nicht aus der Pulverflasche verladen werden. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um eine durchsichtige Flasche handelt, wodurch erkannt werden kann, dass in ihr Gieß oder eine ähnliche Substanz enthalten ist (vgl. Protokoll der Landesreferentensitzung vom 9.9.2006, TOP 7, Seite 7).
 - Geschoss:** nur Rundkugel (7.60 VL Tabelle Spalte 10).
 - Ladeweise:** geladen dürfen Steinschlosswaffen nur werden, wenn der Hahn in der Ruhrast (Sicherheitsrast) steht und die Batterie geöffnet ist, bei Radschlosswaffen muss der Hahn zurückgeklappt sein (7.0.6.6.3).
 - Pulverfüllrohr:** ist zulässig (7.0.6.6.6.1).
 - Zwischenreinigung:** ist zulässig (7.0.6.6.6.2).
 - Ladehilfe:** Bei Benutzung von diversen Ablageständen sind diese nur als Abstellhilfen anzusehen.
 - Nach Einfüllen des Pulvers dürfen Waffen auch in diesen Ständern nicht aus der Hand gelegt werden (7.0.3.2.2).
7. **Handschuh:** Das Tragen eines Handschuhs, der weder das Handgelenk verdeckt, noch eine Stützfunktion gibt, ist zulässig (7.0.5.4.1).

